

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 03.03.2016

Betreff:

Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Aufnahme und Unterbringung herrenloser und seuchenverdächtiger Tiere in das Tierheim Ludwigsburg vom 03.12.1990

Anlage(n):

Mitzeichnung
Zusatzvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Tierschutzverein Ludwigsburg e.V. die als Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Aufnahme und Unterbringung herrenloser und seuchenverdächtiger Tiere in das Tierheim Ludwigsburg vom 03.12.1990 abzuschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	03.03.2016	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2016	12.20.00.00.00	Ordnungswesen

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
4318000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		-	21.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

A. Ausgangssituation:

Seit 1990 besteht zwischen der Stadt Kornwestheim und dem Tierschutzverein Ludwigsburg e.V. (vormals Deutscher Tierschutzbund, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e.V.) - im Folgenden Tierschutzverein – eine vertragliche Vereinbarung über die Aufnahme und Unterbringung herrenloser und seuchenverdächtiger Tiere in das Tierheim Ludwigsburg.

Bisher erhielt der Tierschutzverein hierfür jährlich ab 01.01.1991 hierfür einen Grundbeitrag von 0,10 € je Einwohner der Stadt (stand 30.06. des Vorjahres) und einen Zuschuss in Höhe von 10% des Soll-Aufkommens der Hundesteuer des Vorvorjahres.

Dies machte in den vergangenen fünf Jahren folgende Beträge aus:

Jahr	Betrag
2015	12.001,80 €
2014	11.812,27 €
2013	11.500,86 €
2012	11.313,12 €
2011	10.233,91 €

Der Tierschutzverein Ludwigsbug e.V. unterhält mit fast 40 Gemeinden aus dem Landkreis Ludwigsburg, dem Rems-Murr-Kreis sowie der Stadt Ludwigsburg vertragliche Beziehungen über die Unterhaltung herrenloser und seuchenverdächtiger Tiere. Zum Teil bestehen diese Vertragsbeziehungen – wie mit Kornwestheim auch – seit über 20 Jahren.

Bereits Mitte 2014 wies der Tierschutzverein darauf hin, dass sich die Bedingungen, unter denen die Tierschutzarbeit stattfindet, verändert haben. Hinzugekommen sind beispielsweise Fälle von Animal Hoarding, mangels Wildtierstation die häufig notwendige Aufnahme von Greifvögeln oder auch Exoten.

Durch diese neuen Herausforderungen seien die Kosten - bei ungefähr gleich bleibendem Beitrag der Kommunen – gestiegen. Der Anteil der Finanzierung durch die Kommunen sei von 26% auf 20% gesunken.

B. Rechtlicher Hintergrund:

I. Allgemeines

Nach § 2 Tierschutzgesetz muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Dies umfasst auch eventuell notwendige Gesundheitsfürsorge, wie tierärztliche Behandlungen, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen sowie vorbeugende Behandlungen gegen Parasitenbefall.

Da die Stadt Kornwestheim nicht über eigene Möglichkeiten verfügt, um die Tiere aufzunehmen, wird wie oben beschrieben der Tierschutzverein gegen Zahlung einer jährlichen Pauschale mit dieser Aufgabe betraut.

II. Fundtiere

Gemäß § 5a des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB BW) sind die Kommunen zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965-967 BGB und 973-976 BGB. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden, Fundtiere entgegen zu nehmen und entsprechen zu verwahren.

§ 5 a Fundbehörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde des Fundorts. Zur Entgegennahme der Fundanzeige nach § 965 Abs. 2, der Anzeige der beabsichtigten Versteigerung nach § 966 Abs. 2 sowie zur Annahme der Fundsache und des Versteigerungserlöses nach § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch auch jede andere Gemeinde verpflichtet; ebenso kann eine Ablieferungsanordnung nach § 967 und eine Versteigerung nach § 975 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sie unaufschiebbar ist, durch jede Gemeinde erfolgen. Ist die Fundanzeige von einer anderen Gemeinde entgegengenommen worden, so hat diese der Gemeinde des Fundorts alsbald Mitteilung zu machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Vorschriften zu erlassen und die bestehenden Ausführungsvorschriften zu den Fundrechtsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben.

Fundsachen sind grundsätzlich für einen Zeitraum von **sechs Monaten** aufzubewahren. Wird eine Fundsache nicht vom Eigentümer abgeholt, erwirbt die Fundbehörde nach sechs Monaten das Eigentum an der Fundsache, wenn der Finder die Fundsache bei der Fundbehörde abgeliefert und auf den späteren Eigentumserwerb verzichtet hat (§§ 973, 976 BGB). Tiere werden jedoch in der Regel nach einer vierwöchigen Unterbringung wieder vermittelt, da angenommen werden kann, dass der Eigentümer nach dieser Zeit die Suche nach seinem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos geworden ist. Damit endet grundsätzlich die Erstattungspflicht.

III. Herrenlose Tiere

Für herrenlose Tiere sind Gemeinden dann zuständig, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. In der Regel besteht dann eine Verpflichtung gemäß §§ 1, 3 PolG BW als zuständige Ortspolizeibehörde tätig zu werden. Die Kosten für eine entsprechende Maßnahme hat die zuständige Kommune als Polizeikosten zu tragen. Meist trifft dies bei Hunden, bei Katzen hingegen eher selten, zu.

IV. Abgrenzung Fundtiere - herrenlose Tiere

Eine Abgrenzung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren gestaltet sich meist schwierig, da kaum ersichtlich ist, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat oder nicht.

V. Beschlagnahme von Tieren

Weiterhin kommt eine Beschlagnahme eines Tieres – beispielweise wegen schlechter Haltung – in Betracht. Die Kosten hierfür werden separat in Rechnung gestellt, da sie über das Polizeirecht vom Verursacher zu tragen sind.

C. Zukünftige Finanzierung:

Der Tierschutzverein zielte wegen oben genannter Umstände auf eine Veränderung der Finanzierung ab. Als Vorschlag wurde allen Kommunen ein Beitrag von 1,00 €/ Einwohner unterbreitet.

Aufgrund des Anliegens des Tierschutzvereins bildete sich aus der Bürgermeister-Versammlung heraus eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema beschäftigte und auch die Abstimmungsgespräche mit dem Vorsitzenden des Tierschutzvereins führte.

Ergebnis sind zum einen die Rücknahme der bereits vom Tierschutzverein ausgesprochenen Kündigung und anliegender Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 03.12.1990. Hiernach berechnet sich künftig die jährliche Pauschale für die Aufnahme von Fundtieren ab dem 01.01.2016 mit 0,60 €/ Einwohner zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7%. Weiterhin ist eine jährliche Erhöhung des Betrags um 0,01 €/ Einwohner zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Laufzeit des Vertrags wird befristet bis zum 31.12.2020.

Ohne Abschluss der Zusatzvereinbarung bis 31.03.2016 wird der Tierschutzverein die Vereinbarung kündigen. Die Stadt Kornwestheim verfügt selber über keinerlei Möglichkeit, Tiere unterzubringen.

Daher schlägt die Verwaltung den Abschluss der Zusatzvereinbarung vor.

Da die Zusatzvereinbarung in einigen Punkten nicht eindeutig ist, soll eine Klarstellung zu folgenden Punkten ergehen:

- Die Einwohnerzahl wird, wie in Nr. 4 a) des Vertrags vom 03.12.1990 geregelt, zum Stand 30.06. des Vorjahres als Berechnungsbasis des Zuschusses zugrunde gelegt. Die Zahlungsfrist bleibt wie bisher bis spätestens 01.03. bestehen.
- Der in der Zusatzvereinbarung unter „ zu Nr. 6“ geregelte Abschnitt ist im Vertrag vom 03.12.1990 unter Nr. 7 aufgeführt.